



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

11 K3392/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau
wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrat-
her Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5244979-221,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Algerien)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bühner
als Einzelrichterin
der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 25. September 2008

für **R e c h t** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 2007 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist am _____ in _____ Algerien geboren und algerische Staatsangehörige islamischen Glaubens.

Sie reiste in Begleitung ihres Ehemannes am 18. September 2002 unter der Verwendung von verfälschten niederländischen Reisepässen aus den Niederlanden kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zu diesem Zeitpunkt war sie im 7. Monat schwanger. Sie stellte - wie auch ihr Ehemann - am 24. September 2002 Asylantrag. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an, sie selbst habe keine Schwierigkeiten mit staatlichen Stellen gehabt, die Familie ihres Mannes sei jedoch von Terroristen verfolgt worden. Deshalb hätten sie Algerien verlassen. Der Bruder ihres Mannes sei durch einen Kopfschuss getötet worden. Die Terroristen seien in das Haus ihrer Schwiegereltern eingedrungen und hätten diese ebenfalls getötet. Sie habe Angst, dass ihrer Familie dasselbe passiere. Am 29. November 2002 wurde der Sohn der Klägerin und ihres Ehemannes,

geboren. Mit Bescheid vom 27. Januar 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - (Bundesamt) den Antrag der Klägerin und ihres Ehemannes auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse

nach § 53 AuslG nicht vorlägen, und forderte die Klägerin und ihren Mann unter Androhung der Abschiebung auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen. Zur Begründung führte es an, die Angaben der Klägerin und ihres Ehemannes seien so vage, unsubstantiiert und widersprüchlich, dass eine politische Verfolgung offensichtlich nicht vorliege. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage - 11 K 801/03.A - nahmen die Klägerin und ihr Ehemann im Juni 2003 zurück, nachdem der zeitgleich gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (11 L 398/03.A) erfolglos geblieben war (Beschluss vom 20. Februar 2003).

Nach einer Vorführung bei der algerischen Botschaft am 22. Mai 2006 stellten die Klägerin und ihr Ehemann am 29. Mai 2006 erneut Asylantrag. Für den Sohn der Kläger wurde am selben Tag erstmals ein Asylantrag gestellt. Mit Bescheid vom 7. August 2006 lehnte das Bundesamt es ab, das bestandskräftig abgeschlossene Asylverfahren und das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffend die Klägerin und ihren Mann wieder aufzugreifen. Das Asylbegehren des Sohnes lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 7. August 2006 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen, und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen. Klage wurde gegen beide Bescheide nicht erhoben.

Nachdem der Familie der Klägerin seitens der Ausländerbehörde am 25. September 2006 mitgeteilt worden war, dass sie mit einer Abschiebung zu rechnen hätten, brachte der Ehemann/Vater die Klägerin und ihren Sohn im Herbst des Jahres 2006 bei einer türkischen Familie unter; er selbst ist seitdem verschwunden.

Die Klägerin und ihr Sohn stellten am 28. Februar 2007 einen Folgeantrag. Zur Begründung gaben sie an, der Bruder des Ehemannes bzw. Vaters sei vom militärischen Geheimdienst ermordet worden und der Ehemann/Vater hätte diese Hintergründe aufgedeckt. Deswegen hätten sie fliehen müssen. Die körperliche und seelische Verfassung der Klägerin habe sich seit dem erfolglosen ersten Asylantrag zunehmend verschlechtert. Sie habe sich von einem Psychologen behandeln lassen müssen. Ihr Ehemann habe nach der Ankündigung der Abschiebung durch die Ausländerbehörde von Selbstmord gesprochen. Mit Bescheid vom 16. Juli 2007, abgesandt als Einschreiben am 17. Juli 2007, lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung der früheren Bescheide hinsichtlich Abschiebungsverböten für die Klägerin und ihren Sohn ab.

Die Klägerin und ihr Sohn haben am 1. August 2008 Klage erhoben; das Verfahren des Sohnes ist mit Beschluss vom 2. Oktober 2008 abgetrennt worden und wird unter dem Aktenzeichen 11 K 6860/08.A fortgeführt.

Über ihr bisheriges Vorbringen hinaus macht die Klägerin geltend, dass sie nach dem Verschwinden ihres Ehemannes im Herbst des Jahres 2006 und der damit einhergehenden faktischen Trennung bei einer Rückkehr nach Algerien Repressionen seitens ihrer - nach

traditionell algerischem Muster lebenden - Familie zu erwarten habe; sie müsse unter Umständen damit rechnen, von ihrem Vater oder Bruder umgebracht zu werden. Sie sei darüber hinaus psychisch erkrankt. Unter Vorlage eines fachärztlichen Attestes vom 11. August 2007 und einer gutachterlichen fachärztlichen Stellungnahme vom 18. Februar 2008 - beide verfasst von der behandelnden Ärztin, Frau Dr. Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie - trägt die Klägerin vor, sie leide an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und einer reaktiven Depression. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 33/34 und 41-46 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 2007 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

hilfsweise sie zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG in ihrer Person vorliegen.

Nach teilweiser Rücknahme der Klage beantragt sie nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 2007 zu verpflichten festzustellen, dass in ihrer Person ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend macht sie geltend, dass die Klägerin in Algerien zu ihren Eltern zurückkehren könne, mithin nicht auf sich allein gestellt sei.

Die Klägerin ist im Termin zur mündlichen Verhandlung zu ihrer Fluchtgeschichte und zu ihrer gesundheitlichen Situation angehört worden. Zudem ist Frau Dr. als sachverständige Zeugin gehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung und der Zeugenvernehmung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Verfahren ist einzustellen, soweit die Klage zurückgenommen worden ist (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen hat die Klage Erfolg.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, soweit er nach Klagerücknahme noch Gegenstand des Verfahrens ist, und verletzt die Klägerin in eigenen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat unter Aufhebung der sie betreffenden Regelung in Ziffer 2. des Bescheides Anspruch auf die Feststellung, dass hinsichtlich ihrer Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Klägerin hat zunächst Anspruch auf Wiederaufgreifen ihres mit Bescheid vom 27. Januar 2003 nach Kiagerücknahme bestandskräftig abgeschlossenen Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Denn die Sachlage hat sich durch die Diagnose einer wegen der Besonderheit des konkreten Falles nicht im Heimatland behandelbaren Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) nachträglich zugunsten der Klägerin geändert (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Die Klägerin hat den Wiederaufgreifensgrund auch fristgerecht geltend gemacht.

Zum Umfang der Darlegungspflicht vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15/03 -, BVerwGE 122, 103 ff./juris.

Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag auf Wiederaufgreifen binnen drei Monaten gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Die Klägerin hat erst mit der gutachterlichen fachärztlichen Stellungnahme der sachverständigen Zeugin vom 18. Februar 2008 Kenntnis von der Schwere ihrer psychischen Erkrankung und der Tatsache erhalten, dass - unabhängig von Behandlungsmöglichkeiten psychischer Erkrankungen in Algerien allgemein - bei Rückkehr in jedem Fall eine Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes eintrete. Eine (Er-)Kenntnis der Klägerin über die Art und Schwere ihrer Erkrankung sowie Fragen des Behandlungsortes bestand zu früheren Zeitpunkten erkennbar nicht. Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2008 und damit binnen der Frist von drei Monaten hat die Klägerin den Wiederaufgreifensgrund im Rahmen des laufenden Klageverfahrens geltend gemacht.

In der Person der Klägerin besteht aus gesundheitlichen Gründen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Ein Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift liegt nur vor bei einer erheblichen und konkreten Gefahr,

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33-42; vgl. allgemein zum Gefahrenbegriff des § 53 AuslG BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24 ff.

die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung nicht nur regional, sondern landesweit droht.

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 15.95 -, DVBl. 1996, S. 612 ff., Urteil vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, S. 20 des Urteilsabdrucks, Urteil vom 11. November 1997 - 9 C 13.96 -, NVwZ 1998, 526 ff., und Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -.

„Zielstaatsbezogen“ sind solche Gefahren, die sich der Sache nach aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielland herleiten und damit in Gefahren gründen, die im Zielstaat der Abschiebung drohen.

BVerwG, Urteil vom 11. November 1997, a.a.O., Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58/96 t, NVwZ 1998, 524, 525, und Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463, 464.

Eine Gefahr in diesem Sinne kann auch die bei Rückkehr drohende Verschlimmerung einer Krankheit darstellen, soweit sie durch im Zielstaat der Abschiebung bestehende Umstände, wie zum Beispiel unzureichende oder unerreichbare medizinische Behandlung verursacht wird.

BVerwG, Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -, sowie Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33 ff.

Erheblich ist eine solche Gefahr, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist, wenn sich also der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach Rückkehr einträte.

BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - 9 C 2/99 -, juris, sowie Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33 ff.

Die Frage des Eintritts einer Rechtsgutsverletzung ist dabei mit dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu prüfen.

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 330.

In Anwendung dieser Grundsätze kann dahinstehen, ob der Klägerin bei einer Ausreise nach Algerien eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben schon deshalb drohte, weil sie den mit der Ausreise einhergehenden Verlust der hiesigen, sicheren Situation nicht verkraften würde. Denn insoweit handelte es sich um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, über das im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden ist, weil das Bundesamt für die Beklagte lediglich zur Entscheidung über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote berufen ist.

BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 1999 - 9 C 7/99 -, juris, und Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463, 464.

Der Klägerin droht nach Überzeugung des Gerichts bei einer Ausreise nach Algerien alsbald eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben.

Die Klägerin leidet an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F 43.1) sowie an einer reaktiven Depression (ICD-10 F32.2); die Erkrankungen sind so schwer, dass eine Rückkehr nach Algerien - ungeachtet dortiger Behandlungsmöglichkeiten - zu einer Retraumatisierung und damit völligen Dekompensation der Klägerin führen würde. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der sachverständigen Stellungnahme und Zeugenaussage der Frau Dr. Fachärztin Psychiatrie -

Psychotherapie. Zwar handelt es sich bei Frau Dr. um die derzeit behandelnde Ärztin. Dies begründet jedoch keine Zweifel an den von ihr gestellten Diagnosen.

Zur grundsätzlichen Aussagekraft von Stellungnahmen des behandelnden Therapeuten vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20. September 2006 - 13 A 1740/05.A -, InfAusIR 2006, 487 ff.

Denn anders als im (typischen) Fall der Stellungnahme des behandelnden Arztes und Psychotherapeuten hat die Zeugin glaubhaft bekundet, dass sie die - nach der bislang nur angestrebten Stabilisierung der Patientin - eigentliche Therapie nicht selbst durchführen werde, weil ihre Französischkenntnisse hierfür nicht ausreichend seien. Die Klägerin ist zudem nach den glaubhaften Darlegungen der Zeugin und der sie im Termin begleitenden Frau - Mitarbeiterin der Flüchtlingshilfe einer evangelischen Kirchengemeinde in - momentan auf der Suche nach einem französischsprachigen Therapeuten/einer Therapeutin, weil die Therapie nun so bald wie möglich beginnen soll. Ein finanzielles Interesse der sachverständigen Zeugin an der Weiterbehandlung der Klägerin ist damit auszuschließen. Hinzu kommt, dass die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung durch Herrn Dr. vom sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes mit Stellungnahme vom 2. Juli 2008 bestätigt worden ist. Im Hinblick darauf, dass - nach den insoweit zweifelsfreien Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung - die Stellungnahme des Herrn Dr. auf Veranlassung des Sozialamtes wegen der Frage der Kostenübernahme erstellt worden ist, bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit dieser weiteren sachverständigen Einschätzung durch Herrn Dr.

Es ist auch auszuschließen, dass die Klägerin ihre Erkrankungen bzw. die Symptome simuliert. Sie ist seit dem 21. Mai 2007, das heißt bereits fast 1 1/2 Jahre in regelmäßiger, etwa 4-wöchentlicher Behandlung durch die sachverständige Zeugin. Die Behandlung besteht seitdem in stützenden psychiatrischen Gesprächen sowie Medikamenteneinnahme. Gleichzeitig war und ist sie in engmaschiger Betreuung durch die Flüchtlingshilfe, vornehmlich Frau . Des weiteren erhält sie ambulante psychiatrische Pflege durch den Verein für psychosoziale Dienstleistungen. Es ist davon auszugehen, dass es in dieser langen Zeit der Zeugin wie auch den beteiligten Pflegekräften und ehrenamtlichen Helfern aufgefallen wäre, wenn die Klägerin unter den Einschränkungen, die mit den oben genannten Diagnosen im Alltag einhergehen, wie depressive Befindlichkeit, starke Erschöpfung, Bewusstseins- und Erinnerungslücken, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen nicht wirklich litte, sondern diese nur vorspielte. Hinzu kommt,

dass die Klägerin sich wegen ihrer psychischen Schwierigkeiten bereits am 12. Mai 2003 wie auch am 26. Oktober 2006 fachärztlichen Rat holte und medikamentös versorgt wurde.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass sich die Erkrankung der Klägerin bei einer Rückkehr nach Algerien wesentlich verschlechtern würde.

Dabei kann dahinstehen, ob in Algerien ein - dem hier für die Klägerin installierten entsprechendes - System der engmaschigen ärztlichen und sozialen Betreuung einschließlich medikamentöser Versorgung von Menschen mit schweren Traumata besteht,

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 29. Januar 2008, S. 21; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 27. März 2007; ACCORD, Anfragebeantwortung vom 28. August 2007.

und dieses Netz der Klägerin auch - trotz finanzieller und/oder persönlicher Hürden - zur Verfügung stünde.

Vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 29. Januar 2008, S. 21.

Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre der Klägerin eine Rückkehr nach Algerien nicht möglich, ohne dass sich ihr Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin bereits eine Aus-/Einreise nach Algerien und die damit verbundene - seelische - Konfrontation mit der möglichen Verwirklichung ihrer Ängste (Verlust ihres Sohnes an die Familie ihres Mannes; Auseinandersetzungen mit ihrer Familie über die Tatsache, dass sie nicht mehr mit ihrem Ehemann zusammenlebt; die Notwendigkeit, sich dort als alleinstehende Frau zurecht zu finden) nicht aushalten würde. Nicht nur die Angaben der Zeugin, auch diejenigen der Klägerin zur Krankheitsursache sind schlüssig. Soweit die Klägerin bei der ersten Anhörung durch das Bundesamt im Jahr 2003 nicht dargestellt hat, was nach Einschätzung der Zeugin Auslöser der Traumatisierung gewesen ist, nämlich dass 1996 ein Bombenanschlag auf das Büro ihres Arbeitgebers ausgeübt wurde, so vermag dies keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin zu begründen. Denn Thema der Anhörung beim Bundesamt war der konkrete Ausreiseanlass und das waren die von der Klägerin und ihrem Ehemann geschilderten Todesfälle in der Familie. Zudem hat die Klägerin glaubhaft bekundet, dass sie selbst Algerien damals nicht verlassen wollte, sondern dass die Ausreise der Entschluss ihres Mannes gewesen sei. Den Widerspruch hinsichtlich ihrer Schulbildung, der sich aus dem Protokoll der Angaben beim Bundesamt am 25. September 2003 und denjenigen bei der Zeugin ergaben, vermochte die Klägerin - auch durch die Art und Weise ihrer Darstellung - im Termin zur mündlichen Verhandlung überzeugend aufzulösen.

Aus den Angaben der Zeugin ergibt sich, dass eine Rückkehr nach Algerien mit Sicherheit zu einer Retraumatisierung und völligen Dekompensation der Klägerin und damit zur Notwendigkeit einer stationären psychiatrischen Behandlung führen würde. Unerheblich ist

dabei, dass die Zeugin nicht prognostizieren *konnte*, in welcher Form sich die Dekompensation (psychotische Entwicklung, suizidale Handlungen oder absolute Affektstarre) äußern würde. Denn jede dieser Entwicklungen für sich genügt, um das Merkmal einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung zu erfüllen. Nachvollziehbar wurde durch die Vernehmung in der mündlichen Verhandlung auch, dass die heute bei der Klägerin bestehenden massiven Ängste, im wesentlichen Gefühle von Hilf- und Ausweglosigkeit, zwar von einer Grundverunsicherung durch die in Algerien erlebten Zeiten der dauernden Bombenanschläge in den 1990er Jahren ausgehen, in ihrer aktuellen Form aber das Ergebnis einer Vielzahl weiterer negativer, das heißt die Klägerin weiter verunsichernder Erlebnisse in den vergangenen Jahren sind. Wie die sachverständige Zeugin überzeugend dargestellt hat, ist für die Beurteilung der Ängste der Klägerin und der weiteren Entwicklung der Krankheit bei Rückkehr grundsätzlich die subjektive Sicht maßgeblich. Dessen ungeachtet sei angemerkt, dass die Ängste der Klägerin vor einer Rückkehr nach Algerien einen durchaus realen Hintergrund haben. Denn Algerien ist trotz eines Diskriminierungsverbots in der Verfassung nach wie vor stark von patriarchalischen Strukturen geprägt. Auch das von islamischen Grundsätzen geprägte Familien- und Erbrecht bewirkt trotz der im März 2005 verabschiedeten Reform des Familiengesetzes eine rechtliche und faktische Diskriminierung von Frauen, insbesondere ist die lebenslange Vormundschaft „Tutelle“ durch ein männliches Familienmitglied nicht abgeschafft worden.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und *abschiebungsrelevante* Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 29. Januar 2008, S. 15, 16; zur Situation von Frauen allgemein vgl. auch U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2007 vom 11. März 2008, S. 13 ff., www.state.gov.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mithin vor, ist die Beklagte zur Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbotes zu verpflichten. Nach § 24 Abs. 2 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien vom 19. August 2007, in Kraft *getreten* am 28. August 2007, BGBl. I S. 1970 ff., ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nunmehr zur Feststellung aller zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote zuständig. Das Bundesamt hat folglich auch das in Ausnahmefällen noch eröffnete Ermessen im Rahmen der Soll-Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszuüben.

So BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 - 10 C 8.07 -, juris.

Soweit demnach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als „Soll-Vorschrift“ der Beklagten bzw. dem Bundesamt in atypischen Fällen die Ausübung von Ermessen eröffnet, ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, dass hier eine solche atypische Situation vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.